



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

-nur per E-Mail-
Rundschreiben
An alle am Ökoverfahren Beteiligten
in Thüringen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Frau Kämpfer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574041-477
Telefax +49 (361) 574041-390

oeko@tlllr.thueringen.de

FAQ

Fragen und Antworten, Ergänzung zur Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
21.4-7062-4/2022-2

Jena, den 13.Juli 2023

Die nachfolgenden Hinweise und Auslegungen gelten vorbehaltlich einer Präzisierung der Umsetzung des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 durch die Europäische Kommission. Die Begrifflichkeiten „ökologisch“ bzw. „nichtökologisch“ werden im Sinne der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet.

1. Was ist unter Pensionstierhaltung zu verstehen? Was ist noch erlaubt?

Unter „Pensionstierhaltung“ auf einem Ökobetrieb wird in Thüringen das ganzjährige Halten von Tieren, die im Eigentum Dritter sind, verstanden. Diese Tiere nutzen die Stallungen sowie weitere Ressourcen des Ökobetriebs (z.B. Weiden), sie werden auf dem Ökobetrieb gehalten und gefüttert. Im Gegensatz dazu werden bei einer Fremdbeweidung lediglich die weidefähigen Flächen des Ökobetriebs temporär von betriebsfremden Tieren genutzt.

Bisher wurden konventionelle Pensionstiere auf einem Ökobetrieb unter der Voraussetzung ökologischer Haltungsbedingungen und ökologischer Fütterung geduldet.

Seit 1.1.2023 ist die Haltung konventioneller Pensionstiere auf ökologischen Landwirtschaftsbetrieben grundsätzlich nur noch in nichtökologischen (=konventionellen) Produktionseinheiten möglich. Dies zieht den Ausschluss der Öko-Förderung nach sich. Eine Ausnahme bilden Sport-, Hobby- und Freizeitpferde (siehe noch Punkt 2.).

Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen, um diesen Förderausschluss zu vermeiden, gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

erforderlichen Inanspruchnahme ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.

2. Welche Besonderheiten gelten für Sport-, Hobby- und Freizeitpferde?

Eine Ausnahme bilden Sport-, Hobby- und Freizeitpferde, die entweder als betriebseigene Tiere (Reitpferdehaltung) oder als Pensionstiere auf dem Ökobetrieb gehalten werden. Sie müssen eine Eintragung im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 („Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier „nicht zur Schlachtung bestimmt“ vorweisen. Damit wird nachgewiesen, dass das jeweilige Tier nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung dient.

Die Pferdepension/ Pferdehaltung wird in der Konsequenz nicht als nichtökologische (konventionelle) Produktionseinheit eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes, der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörenden Flächen ökologisch bewirtschaftet werden.

Die Ausnahmeregelung umfasst NICHT die ausschließliche Nutzung von Weiden (Fremdbeweidung) durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde. Hierbei geht es um die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtervorräte, Stallungen, Ausläufe etc. In diesem Fall kommen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren zur Anwendung.

3. Wie ist mit konventionellen Eigenbedarfstieren umzugehen?

Tierhaltung für den Eigenbedarf – ist die Tierhaltung auf einem Öko-Betrieb für private Zwecke oder als Hobby. Diese dient ausschließlich der Eigenversorgung ohne Erzielung eines Einkommens.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in diesen Fällen die Haltung nichtökologischer Tiere auf dem Öko-Betrieb unter den nachfolgenden Bedingungen geduldet. Die Eigenbedarfstiere müssen nach ökologischen Vorschriften gehalten und gefüttert werden. Es muss sich dabei um Tiere einer anderen Art handeln, die ansonsten nicht auf dem Ökobetrieb gehalten werden. Ob der Umfang bzw. die Anzahl der Tiere dem Eigenbedarf im Einzelfall entspricht, entscheidet im Einzelfall die jeweilige Kontrollstelle.

4. Wie ist im Fall der Fremdbeweidung mit konventionellen Tieren umzugehen, deren Eigentümer eine Privatperson ist?

Im Fall der Fremdbeweidung dürfen konventionelle Tiere, deren Eigentümer oder Besitzer über keinen angemeldeten Landwirtschaftsbetrieb verfügt, nicht auf ökologischen Flächen weiden. Die in der Verordnung (EU) 2018/848 geforderten Auflagen, insbesondere der Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Programm, können in solchen Fällen, nach der aktuellen Auslegung der Öko-Kontrollbehörde, nicht durch die Privatperson erbracht werden.

5. Ist die Beweidung von Öko-Streuobstwiesen aus Gruppensertifizierungen durch konventionelle Tiere möglich?

Die Obsternte gilt als ökologische Nutzung der Öko-Streuobstwiesen.

Konventionelle Tiere dürfen auf Öko-Streuobstwiesen aus Gruppensertifizierungen weiden, wenn der entsendende Betrieb die Auflagen aus der Fachinformation Nr. 1/23 erfüllt, insbesondere die Teilnahme an einem der geforderten Programme nachweisen kann.

Gemäß II.4. der Fachinformation Nr. 1/23 wird auf den schriftlichen Nachweis einer umweltfreundlichen Flächennutzung im Falle der kurzzeitigen Beweidung durch nichtökologische Wandertierhaltung (Schafe, Ziegen) verzichtet.

Die eigenen konventionellen Tiere der Streuobstflächen-Eigentümer bzw. Pächter (im Falle der Gruppensertifizierung nur von Streuobstflächen) dürfen auf den Flächen weiden, wenn die Tiere auf diesen Streuobstflächen aufgewachsen sind. Die Streuobstflächen gehören gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen, für die zahlreiche Restriktionen gelten. Eine Förderung zum Erhalt dieses Biotoptyps gibt es über das Thüringer KULAP sowie über das Thüringer NALAP. Daher gelten Streuobstflächen als besonders umweltverträglich bewirtschaftete Flächen. Tiere, die auf solchen Flächen aufgewachsen sind gelten analog zum Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 als „in umweltverträglicher Weise aufgezogen“.

6. *Wie kann eine ökologische Nutzung von Weideflächen bei viehlosen Öko-Betrieben erfolgen, wenn diese ihre Flächen durch nichtökologische Tiere fremdbeweidet lassen?*

Auf jedem Öko-Weideland muss eine ökologische Nutzung im Jahresverlauf erfolgen. Bezüglich des Zeitpunkts gibt es keine Vorgaben. Die ökologische Nutzung kann beispielsweise im Rahmen einer Schnittnutzung erfolgen. Ist die Fläche durch Maschinen nicht befahrbar, muss diese mindestens einmal im Jahr durch ökologische Tiere (z. B. ökologische Pensionstiere oder ein neuer Produktionszweig muss aufgenommen werden) beweidet werden.

7. *Gibt es eine Konkretisierung für den Begriff „begrenzter Zeitraum“?*

Nein. Eine dauerhafte und strukturelle Nutzung der Öko-Weidefläche durch konventionelle Tiere darf nicht stattfinden. Eine ökologische Nutzung muss ebenfalls erfolgen. Das Öko-Weideland darf nicht die einzige Futtergrundlage der konventionellen Tiere sein.

Stand: 06.07.2023

Weitere grundsätzliche Fragen zu den Aussagen der Fachinformationen sind per E-Mail an die zuständige Öko-Kontrollbehörde unter oeko@tllr.thueringen.de zu richten.